

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00387 vom 31. August 2023

ZH Verwaltungsgericht, 2023-08-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2023.00387

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00387 du 31 août 2023

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00387 del 31 agosto 2023

Regeste

Klassenzuteilung (Nichteintreten) | Die blosse Zuteilung eines Kindes zu einer bestimmten Klasse (gleicher Art) innerhalb desselben Schulhauses ist in der Regel nicht anfechtbar. Umstände, die hier nach der ausnahmsweisen Einräumung einer Anfechtungsmöglichkeit verlangt, sind weder substantiiert dargetan noch ersichtlich. Die Vorinstanz trat daher auf den Rekurs der Beschwerdeführenden zu Recht nicht ein (zum Ganzen E. 2.4 f.).
Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten den Beschwerdeführenden unter solidarischer Haftung aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 und § 14 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.